

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03.07.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende fünfte Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.01.2015 wird wie folgt geändert:

Hinter § 13 wird nachfolgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet gemäß §154 i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind öffentlich.

(4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Aufgaben gemäß § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) übertragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 14.08.2017

Joachim Hünecke
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde veröffentlicht unter www.zvros.de/bekanntmachungen am 01.09.2017

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, § 5 Abs. 5).